

vermacht werden, sondern wonach ihm oder seinem Rechtsnachfolger zukommen soll: „Mein Baarvermögen, das Inventar des Geschäfts, Mobiliar, Silberzeug, Wäsche, Kleider u. s. w.“ Diese Verfügung läßt, im Zusammenhange und im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vermögens des Testators aufgefaßt, bei unbefangener Betrachtung eine andere Auslegung nicht zu, als die, daß dadurch der Testator über den ganzen Rest seines Nachlasses habe disponiren wollen. Der Testator zählt die einzelnen Bestandtheile seines Vermögens, über welche er nicht bereits verfügt hat, auf, und spricht durch die Beifügung „u. s. w.“ aus, daß die gleiche Verfügung auch für solche Gegenstände gelten solle, welche ihm etwa bei der Aufzählung entgangen sein sollten. Der Wille, dadurch über den gesamten Rest des Nachlasses zu verfügen, tritt unverkennbar zu Tage. Der Testator beabsichtigt offenbar, dem Beklagten nicht nur einzelne Sachen oder einzelne Vermögenskomplexe als einzelne zu vermachen, sondern er will denselben sein ganzes übriges Vermögen zuwenden. Wichtig ist allerdings, daß er dies einfacher in abstrakter Form, durch die Erklärung, daß der Beklagte sein gesamtes übriges Vermögen erhalten solle, hätte aussprechen können; allein auch in der gewählten Form tritt der Wille des Testators klar zu Tage. Die konkrete Aufzählung einzelner Vermögensbestandtheile soll die Verfügung nicht auf die genannten Vermögenskomplexe als einzelne beschränken, sondern sie geschieht in der Meinung, daß dadurch das gesamte Vermögen erschöpft werde, weshalb sie sich denn auch nicht als eine limitative gibt, sondern ihr vorsorglich beigefügt wird „u. s. w.“ Die Verfügung zu Gunsten des Beklagten ist danach rechtlich nicht als Vermächtniß, sondern als Erbeinsetzung aufzufassen. Das zürcherische Recht, welches zufolge des Erbrechtskonfordinationsmaßgebend ist, fordert (wie übrigens auch das solothurnische) für die Erbeinsetzung keine bestimmten Ausdrücke; es ist nicht erforderlich, daß der Bedachte ausdrücklich zum Erben ernannt werde, sondern eine Erbeinsetzung ist stets gegeben, wenn eine Person gleichviel in welchen Ausdrücken, zur Nachfolge in die Gesamtheit des Nachlasses oder in einen aliquoten Theil desselben berufen wird. Dies ist nun aber in concreto geschehen. Denn, wie oben ausgeführt worden, hat der Testator den Beklagten zur Nachfolge

in seinem Nachlaß als Gesamtheit berufen, woran es selbstverständlich nichts ändert, daß einzelne Sachen Dritten vermacht wurden (vergl. Unger, Oesterreichisches Erbrecht, § 8).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage des Kantons Solothurn gegen den Beklagten Tugener wird abgewiesen, ebenso diejenige des Kantons Zürich.

70. Urtheil vom 19. Februar 1892 in Sachen K. gegen Baselstadt.

A. Albert K. trat am 12. September 1890 in die Irrenanstalt Basel ein. Das Aufnahmsgesuch war, in seinem Einverständnis, von seiner Schwester Frau M. K. und dem Gemeindevorstand der Stadt G. gestellt worden. Die Aufnahme erfolgte auf Grund eines Einführungsberichtes der Direktion des Kantonsospitals G., in welchem A. K. während kurzer Zeit untergebracht gewesen war, und nachdem Frau M. K. den vorgeschriebenen Garantieschein für die Verpflegungskosten unterzeichnet hatte. Am 6. Februar 1891 stellte A. K., da er sich als geheilt betrachtete, bei der Direktion der Irrenanstalt das Begehren um sofortige Entlassung. Da die Direktion diesem Begehren nicht entsprach, richtete A. K. sachbezügliche schriftliche Eingaben an die baselstädtische und seine heimatliche Regierung; nach der Erklärung der Direktion der Irrenanstalt sind diese Eingaben übungsgemäß den Verwandten des Klägers übermittelt worden. Am 16. Februar erhielt A. K. die Bewilligung, mit einem Genossen ohne Aufsicht in die Stadt zu gehen; er kehrte nicht wieder in die Anstalt zurück, sondern benutzte den Anlaß, um in seine Heimat zurückzukehren, von wo aus er Tags darauf der Direktion der Anstalt und dem Regierungsrathe des Kantons Baselstadt Anzeige machte. Am 6. März 1891 stellte er bei der Direktion der Irrenanstalt Basel das Gesuch um Zustellung einer Behandlungsgeschichte, enthaltend: 1. Kenntnißgabe derjenigen Aktien nicht

ausschließlich ökonomischer Art, auf welche hin er in die Anstalt aufgenommen worden sei, besonders des begleitenden Berichtes des Kantons-Spitalarztes; 2. Kenntnißgabe des Eintrittsbefundes (sofern neben obigem Berichte ein solcher aufgenommen worden sei) und der sämtlichen Mittel und Maßregeln, die in Bezug auf ihn in der Anstalt zur Anwendung gebracht worden seien, mit Konstatirung ihres jeweiligen Effectes. Die Anstaltsdirektion weigerte sich, diesem Gesuche zu entsprechen. In Folge dessen richtete A. K. an den Regierungsrath des Kantons Baselstadt am 24. April 1891 eine Eingabe, in welcher er folgende Ansprüche erhob: I. 3000 Fr. Ersatz für widerrechtliche Freiheitsvorenthaltung vom 6. bis 16. Februar; II. Weisung an die Anstaltsleitung, ihm die oben näher bezeichneten Aufklärungen unter ausdrücklicher Erklärung der Vollständigkeit zu Theil werden zu lassen. — Der Regierungsrath überwies diese Eingabe dem Sanitätsdepartement zum Bericht. Dieses sprach sich am 1. Mai 1891 dahin aus: Aus dem anlässlich des Briefes des A. K. vom 17. Februar 1891 eingeholten Berichte des Direktors Wille sei hervorgegangen, daß K. an Geisteskrankheit (Verfolgungswahn) leide; die heute bei Direktor Wille mündlich eingezogene Erkundigung bestätige diese Thatsache. Direktor Wille füge bei, die Krankheit erscheine als unheilbar und er halte dafür, daß K. als gemeingefährlich versorgt werden sollte. K. habe auch seit seiner Entlassung aus der Anstalt verschiedene Personen, worunter Direktor Wille selbst, mit dem Revolver bedroht. Vor circa drei Wochen sei die Anstalt von der heimatlichen Polizeibehörde des K. angefragt worden, ob sie geneigt sei, im Nothfalle K. wieder aufzunehmen. Unter diesen Umständen werde beantragt, auf die Begehren des Petenten nicht einzutreten, sondern für dieses Mal die Kanzlei zu beauftragen, ihm mitzutheilen, daß seinem Verlangen nicht entsprochen werden könne. Der Regierungsrath nahm diesen Antrag am 2. Mai 1891 an.

B. Mit Eingabe vom 24. Juni 1891 erhob nunmehr A. K. beim Bundesgerichte Klage gegen den Kanton Baselstadt als Inhaber der dortigen Irrenanstalt, indem er folgende Begehren stellte: I. Begehren von 3000 Fr., eventuell gemäß richterlicher Moderation; II. a. Einsichtsbegehren derjenigen Akten (nicht

ausschließlich ökonomischer Art), auf welche hin Kläger in die beklagte Anstalt aufgenommen wurde, besonders des begleitenden Berichtes der Kantons-Spitaldirektion; b. Kenntnißgabe des Eintrittsuntersuchungsbefundes (sofern neben dem sub II a angeführten Begleitberichte ein solcher notirt wurde) und der sämtlichen Mittel und Maßregeln, die in Bezug auf den Kläger dort zur Anwendung gebracht wurden, mit Konstatirung des jeweiligen Effectes. — Zur Begründung wird im Wesentlichen folgendes angeführt: Der Kläger sei vollständig eigenen Rechts und er sei stets zurechnungsfähig gewesen und freiwillig, weil er einer Ruhezeit bedürft habe, in die baslerische Irrenanstalt eingetreten, wo er auf seine eigenen Kosten verpflegt worden sei. Trotzdem sei er vom 6. bis 16. Februar 1891 gewaltsam in der Anstalt zurückgehalten worden. Darin liege zunächst eine direkte materielle Schädigung, da er zu Hause billiger gelebt und zugleich beruflichen Verdienst gehabt hätte. Diese Schädigung sei indeß theils unbedeutend, theils ziffermäßig schwer zu fixiren. Es werde daher Ersatz nur wegen Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse verlangt. Diese Verletzung sei eine erhebliche. Daß das Publikum nicht viel von der Sache erfahren habe, sei gleichgültig. Es genüge das Wissen der Direktion selbst, welche fortwährend auf ihrem Unrechte beharrt habe. Daß seine Heimkehr mit einer Gefahr für seine Gesundheit verbunden gewesen wäre, werde schwerlich zur Entschuldigung geltend gemacht werden können, da ihm der Direktor bei seinem Entlassungsbegehren erklärt habe, man hätte ihn schon vierzehn Tage früher gehen lassen, wenn seine Schwester ihr Einverständniß erklärt hätte und halte auch jetzt nur an dieser Voraussetzung fest. Eine Einwilligung seiner Schwester habe nun freilich nicht vorgelegen, ebensowenig aber ein Widerspruch derselben; seine Schwester sei sich vollständig bewußt gewesen, daß ihr gar keine Entscheidungskompetenz zustehe und sie sei um ihre Einwilligung in die Entlassung des Klägers auch gar nie befragt worden. Angenommen übrigens auch, wenn auch nicht zugegeben, der Kläger sei geistig noch nicht völlig normal gewesen, so wäre er doch nicht verpflichtet gewesen, sich ärztlich behandeln und sich gerade in der baslerischen Anstalt ärztlich behandeln zu lassen. So wenig wie bei körperlichen bestche bei sog. geistigen

Leiden, sofern nur die Zurechnungsfähigkeit nicht aufgehoben sei, eine derartige Pflicht. Die Freiheit stehe über der Gesundheit; erstere sei ein absolutes sittliches, zum menschenwürdigen Dasein nöthiges Gut. Der Tendenz, mittelst des Axioms „Gesundheit geht vor Freiheit“ die Menschen einer wohlthatsauschüßlerischen Behme der Mediziner zu unterwerfen, müsse entschieden Widerstand geleistet werden. Was das zweite Rechtsbegehren anbelange, so beziehe sich dasselbe auf die Zeit, wo Kläger ohne Widerstand in der Anstalt verweilt habe; es werde damit Rechenschaft darüber verlangt, was seitens der beklagten Partei damals mit dem Kläger vorgenommen worden sei. Einzelnes, so daß er Chloralhydrat und Brom zum Einnehmen erhalten habe, sei ihm mündlich von Seiten der Wärter mitgetheilt worden; allein damit sei nichts Erschöpfendes von maßgebender Seite gesagt. Rechenschaft über die ihm zu Theil gewordene Behandlung sei aber der Kläger zu verlangen berechtigt. Das zwischen dem Kläger und dem Kanton Baselstadt durch den freiwilligen Eintritt des erstern in die Anstalt begründete Rechtsverhältniß qualifizierte sich als Dienstvertrag; gegen die Bezahlung des Pensionsgeldes habe der Staat Basel die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Klägers übernommen. Nun bestimme allerdings das Obligationenrecht nirgends ausdrücklich, daß beim Dienstvertrag der Dienstverpflichtete dem Dienstherrn über die geleisteten Dienste rechenschaftspflichtig sei. Allein der Dienstvertrag sei ein wesentlich auf guter Treue beruhendes Verhältniß und involvire daher weitere Detailverpflichtungen je nach Vorkommen von ernsthaften Parteiinteressen, die anders nicht befriedigt werden können. Beim ärztlichen Honorardienstvertrag nun, um welchen es sich hier handle, gebe es für den Dienstherrn (den Patienten) neben dem Erfolge der Heilung gewiß kein wichtigeres Interesse, als das, vor, neben oder nach der Anwendung von Mitteln Aufklärung über dieselben zu erhalten. In den Irrenanstalten könne diese Rechenschaft nicht vor oder gleichzeitig mit der Anwendung von Mitteln gegeben werden; dagegen stehe nicht das Mindeste entgegen, daß dieselbe gegenüber von Zurechnungsfähigen, wieder in das freie Leben eingebürgerten Personen nachträglich geschehe. Ein Interesse derselben sei in verschiedenen Richtungen begründet. Zunächst um

überhaupt die Art und den Werth der Leistung der andern Partei beurtheilen zu können, sodann um Schlüsse auf die Ursachen der Entstehung eines anormalen psychischen Zustandes zu ziehen und Anhaltspunkte für passendes zukünftiges Verhalten zu erlangen, endlich auch um beurtheilen zu können, ob nicht gerechter Grund zur Klage über schädliche Behandlung vorliege. Gewisse Vorgänge in der Anstalt lassen es dem Kläger, wenn er auch daran nicht glaube, doch als möglich erscheinen, daß mit ihm hypnotische Heilversuche seien angestellt worden. Es müsse ihm nun daran gelegen sein, hierüber Gewißheit zu erhalten. Es sei auch möglich, durch kleinere toxische Einwirkungen einem Menschen Symptome gewisser Geisteskrankheiten beizubringen. Selbstverständlich bestehe ein rechtliches Interesse daran, über allfällige derartige Versuche unterrichtet zu werden. Er besitze ein gutes Recht, so viel als möglich über die in der Anstalt Basel verbrachte Lebensphase zu erfahren.

C. Der beklagte Kanton Baselstadt beantragt: Abweisung der Klage in Bezug auf Klagebegehren 1. (Entschädigungsforderung von 3000 Fr. nach Art. 55 D.-R.) wegen mangelnder Passivlegitimation, eventuell wegen Mangels einer nachgewiesenen Schädigung; in Bezug auf Klagebegehren 2 (Gewährung der Einsicht in den Einweisungsbericht der Kantonalhospitaldirektion und Erstattung eines irrenärztlichen Berichtes) wegen Mangels der Kompetenz des Bundesgerichtes, eventuell wegen materieller Unstatthaftigkeit dieses Begehrens. Er macht geltend: Der Regierungsrath habe von dem Wunsche des Klägers, die Anstalt zu verlassen, vor dessen Abreise gar keine Kenntniß gehabt; er sei schon deshalb nicht der richtige Beklagte. Er könne auch nachträglich nicht für Handlungen der Anstaltsdirektion verantwortlich gemacht werden, da letztere innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse gehandelt habe. Nach § 15 des kantonalen Gesetzes über Organisation der Irrenanstalt vom 5. Februar 1886 finde die Entlassung aus der Anstalt statt: 1. Wenn Heilung eingetreten ist . . . 3. Wenn diejenigen Behörden oder Verwandten, welche die Versorgung veranlaßt haben, die Entlassung verlangen, auch wenn keine Heilung stattgefunden hat. Nun sei in concreto weder der Kläger geheilt gewesen, noch haben dessen Verwandt

oder Heimatbehörde die Entlassung verlangt. Daraus, daß der Kläger ohne Zwang in die Anstalt eingetreten und nicht entmündigt sei, folge noch nicht, daß der Irrenarzt ihn auf sein Begehren ohne weiters, ohne Verständigung mit Verwandten und Heimatbehörde, hätte entlassen sollen. Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes gelten nicht nur für Angehörige des Kantons Baselstadt, sondern es haben sich ihnen auch ausserkantonale und auswärtige Insassen der Anstalt zu unterziehen. Die Direktion sei demnach, zumal wenn es sich um gemeingefährliche Geistesfranke handle, verpflichtet, sich über die Zeit und Art der Entlassung vorher mit denjenigen Angehörigen zu benehmen, welche die Versorgung veranlaßt haben. Eventuell werde durchaus bestritten, daß dem Kläger durch die Verlängerung seines Aufenthaltes in der Irrenanstalt irgend ein pekuniärer oder moralischer Schaden entstanden sei. Der Kläger stelle ausschließlich darauf ab, die Handlungsweise des Direktors sei ihm gegenüber eine persönliche Kränkung. Es sei nun in der That unerfindlich, wie der Kläger für eine ihm angeblich vom Direktor der Irrenanstalt persönlich zugefügte Ehrbeleidigung oder Kränkung den Regierungsrath des Kantons Baselstadt verantwortlich machen wolle. Das zweite Rechtsbegehren des Klägers falle nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes. Es handle sich dabei nicht um einen civilrechtlichen Anspruch sondern um administrative Maßregeln, welche in die Kompetenz der kantonalen Behörden fallen. Ebenso wenig werde der Kläger sein Begehren auf Verletzung verfassungsmäßiger Rechte oder eine ihm widerfahrne Rechtsverweigerung gründen wollen. Inwiefern es zweckmäßig oder zulässig sei, einem Geisteskranken Einsicht in die Berichte, noch dazu auswärtiger Behörden, über seinen Gesundheitszustand zu gewähren, müsse selbstverständlich dem Ermessen des Irrenarztes überlassen bleiben und es können sich die der Anstalt vorstehenden Behörden in solche Einzelheiten nicht einmischen, abgesehen davon, daß es fraglich sei, ob überhaupt die Direktion die Befugniß hätte, Berichte anderer Anstalten oder Kantone zur Verfügung zu stellen. Ueber die Behandlung in der Irrenanstalt Basel selbst habe sich der Kläger dem Regierungsrathe gegenüber nie beschwert. Seine Andeutungen über hypnotische Behandlung u. s. w. seien grundlose

Bermuthungen, die in Form und Inhalt das Gepräge krankhafter Einbildungen an sich tragen.

D. In seiner Replik hält der Kläger daran fest, daß er kraft eigenen Willensentschlusses in die Anstalt eingetreten sei und daß weder seine Verwandten noch eine Behörde jemals das Recht beansprucht haben, ihn dort zu versorgen. Er bestreitet, jemals an einer eigentlichen Geisteskrankheit, insbesondere an Verfolgungswahn, gelitten zu haben. Auch wenn der Regierungsrath von seinem Entlassungsbegehren vor dem 17. Februar keine Kenntniß sollte erhalten haben, so hafte der Beklagte doch gemäß Art. 62 D.-R. als Geschäftsherr für die Handlungen des Direktors der Anstalt. Die Irrenanstalt gehöre dem Staat und es werde mit derselben, jedenfalls insoweit es die der Anstalt freigestellte entgeltliche Aufnahme von Nichtkantonsangehörigen anbelange, ein mit Pension verbundenes ärztliches Gewerbe betrieben. Der Staat erscheine demnach als Geschäftsherr, welcher für die gewerblichen Handlungen seiner sämtlichen Angestellten hafte. Der Entlastungsbeweis, daß er alle erforderliche Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden zu verhüten, sei nicht einmal angetragen worden. Er sei dadurch ausgeschlossen, daß keine Veranstaltung getroffen sei, wonach Beschwerden gegen die Direktion sofort und unabhängig von ihr an den Regierungsrath gelangen können. Eine persönliche Ehrverletzung durch den Direktor habe er nicht behauptet, wohl aber eine von diesem in seiner amtlichen Stellung geschene kränkende Verletzung des Rechtes der freien Bewegung. Wenn der Beklagte behaupte, daß die Anstaltsdirektion innerhalb ihrer gesetzlichen Kompetenz gehandelt habe, so sei diese Einwendung irrelevant, weil der Beklagte dem ersten Rechtsbegehren der Klage nur die Einwendung der mangelnden Passivlegitimation und des mangelnden Nachweises eines Schadens entgegengestellt habe. Uebrigens stehe bei nichtentmündigten, daher vollständig handlungsfähigen Personen, welche nicht geistes- sondern bloß nervenkrank seien, die Entscheidung darüber, ob Heilung eingetreten sei, dem Betreffenden selbst zu; es könne auch bei solchen Personen, welche freiwillig in eine Anstalt eingetreten seien, keine Rede davon sein, deren Entlassung von einer Einwilligung von Verwandten oder einer Behörde abhängig zu machen. Die dem zweiten

Rechtsbegehren der Klage entgegengestellte Kompetenzeinrede sei verspätet, weil sie nicht gemäß Art. 95 der eidgenössischen Zivilprozessordnung innerhalb drei Wochen angemeldet worden sei. Die Sache sei übrigens civilrechtlicher Natur. Denn der Anspruch stütze sich auf den ärztlichen Honorardienstvertrag; es sei auch der gesetzliche Streitwerth gegeben. Sei die Sache civilrechtlicher Natur so können der Klage Rücksichten der Verwaltung nicht entgegengehalten werden, sondern es bedürfte dazu civilrechtlich begründeter Einreden. Der vertraglichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Kläger könnte sich der Beklagte nur etwa dann entziehen, wenn er den Beweis erbringen würde, der Kläger sei zur Zeit geisteskrank oder würde es, wenn seinem Gesuche entsprochen werde, mit höchster Wahrscheinlichkeit werden. Ein solcher Beweis sei nicht anerboden. Die Kantonshospitaldirektion habe sich einer Mittheilung ihres Berichtes überhaupt nicht widersetzt; derselbe sei übrigens in das Eigenthum und Dispositionsrecht der Adressatin übergegangen, wenn die letztere denselben nicht gar für den Kläger erworben habe.

E. In seiner Duplik hält der Beklagte in allen Theilen an den Ausführungen seiner Vernehmlassungsschrift fest.

F. Der Beweis ist von beiden Theilen lediglich durch Urkunden geführt worden. Vom Kläger war über verschiedene Beweissätze Beweis durch Zeugen und Eid angetragen worden. Der Instruktionsrichter hat indeß diese Beweisangebote theils wegen Unerheblichkeit der zum Beweise verstellten Thatfachen, theils weil dieselben zugestanden sind, durch Verfügung vom 22. Oktober 1891 abgelehnt und durch Verfügung vom 8. Dezember 1891 das Vorverfahren als geschlossen erklärt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, sind die Art. 92 und 95 der eidgenössischen Zivilprozessordnung durch das Bundesgesetz betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung und Art. 64 des erwähnten Gesetzes aufgehoben (siehe u. A. Entscheidungen, Amtliche Sammlung V, S. 559). Die Kompetenzeinrede des Beklagten ist daher nicht verspätet. Uebrigens ist nach bekanntem Grundsatz

die Frage der Kompetenz des Bundesgerichtes von Amteswegen zu prüfen. Nun behauptet der Kläger einen zwischen ihm und dem beklagten Staate abgeschlossenen Dienstvertrag; beide Rechtsbegehren der Klage werden in erster Linie auf diesen Dienstvertrag gestützt. Mit dem ersten Rechtsbegehren wird Schadenersatz wegen vertragswidrigen Zurückbehaltens des Klägers in der Irrenanstalt, mit dem zweiten Erfüllung einer vertraglichen Rechenschaftsbericht verlangt. Der Kläger macht also Ansprüche aus einem privatrechtlichen Rechtsverhältnisse geltend. Das Bundesgericht ist demnach gemäß Art. 27, Ziff. 4 O.-G. insoweit kompetent, als es zu prüfen hat, ob das behauptete privatrechtliche Rechtsverhältniß bestehe und aus demselben die eingeklagten Ansprüche hervorgehen. Der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. nämlich ist, da eben die beiden Rechtsbegehren des Klägers als Vertragsklage aus dem gleichen Vertrage sich qualifiziren, unzweifelhaft gegeben.

2. Ein Dienstvertrag zwischen dem beklagten Staate und dem Kläger ist nun aber nicht geschlossen worden. Bei der Aufnahme des Klägers in die staatliche Irrenanstalt ist ein privatrechtlicher Vertrag nur insoweit zu Stande gekommen, als die Schwester des Klägers sich dem Staate gegenüber verpflichtet hat, für die Verpflegungskosten aufzukommen. Dagegen ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Kläger selbst und dem Staate nicht abgeschlossen worden. Zunächst ist thatsächlich die Aufnahme des Klägers in die Anstalt gar nicht zufolge seiner eigenen Willenserklärung sondern auf das von seiner Schwester und dem Gemeindeammann von G. gestellte, ärztlich belegte Aufnahmegesuch hin bewilligt worden; mag immerhin der Kläger mit dem Eintritte in die Anstalt einverstanden gewesen sein, bestimmend für die Aufnahme war nicht sein Wille. Sodann gehört überhaupt die staatliche Irrenpflege dem öffentlichen Rechte an. Der Staat, welcher einen Kranken nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen in eine öffentliche Irrenanstalt aufnimmt, schließt nicht einen privatrechtlichen Vertrag mit demselben oder seinen Gewalthabern ab; er verpflichtet sich nicht zu einer privatrechtlichen Leistung gegenüber dem Kranken oder seinen Verwandten, sondern er gewährt in Kraft der bestehenden Gesetze, welche die Irrenpflege zur Staatsaufgabe erheben, öffentlich-rechtliche Fürsorge. Der

Aufnahmebeschluß enthält nicht die Eingehung eines privatrechtlichen Dienstvertrages sondern qualifizirt sich als ein Akt der öffentlichen staatlichen Verwaltung. Dabei bleibt es sich gleich, ob es sich um die Aufnahme eigener oder fremder Angehöriger handelt, ob der Kranke zustimmt oder nicht zustimmt. Im einen, wie im andern Falle erfolgt die Aufnahme kraft hoheitlicher Schlußnahme der Staatsbehörde und nicht zufolge eines von dieser eingegangenen Dienstvertrages. Es richten sich denn auch die Voraussetzungen des Eintrittes in eine öffentliche Irrenanstalt und der Entlassung aus einer solchen nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen sondern nach den Regeln des bestehenden Verwaltungsrechtes. Daraus folgt, daß der Kläger seine Schadenersatzforderung wegen verspäteter Entlassung nicht auf eine Vertragsverletzung stützen kann. Fraglich könnte nur sein, ob diese Forderung nicht auf eine widerrechtliche Freiheitsberaubung, also auf eine unerlaubte Handlung im Sinne der Art. 50 u. ff. begründet werden könne. Der Kläger behauptet eine solche, wie sich aus seiner Bezugnahme auf Art. 55 und 62 D.-R. ergibt. Allein in dieser Richtung ist nun zu bemerken, daß die Klage eine widerrechtliche Handlung nicht des beklagten Staates selbst sondern seines Angestellten, des Direktors der kantonalen Irrenanstalt behauptet. Sie richtet sich also nicht gegen den angeblichen Schädiger selbst, sondern gegen den Staat, welcher für letztern als dessen Geschäftsherr gemäß Art. 62 D.-R. verantwortlich sei. Dies trifft aber nicht zu. Die Verantwortlichkeit des Art. 62 D.-R. trifft juristische Personen, speziell also auch den Staat, nur dann, wenn sie ein Gewerbe betreiben. Die kantonale Irrenanstalt aber ist kein gewerbliches Unternehmen. Deren Zweck ist ein öffentlicher, einerseits humanitärer und polizeilicher, andererseits wissenschaftlicher. Sie ist zur Erfüllung der Staatsaufgabe der Irrenpflege begründet; ihr Betrieb bezweckt nicht die Erzielung eines Gewinnes. Allerdings ist für die Pflinglinge, insoweit sie nicht auf unentgeltliche Aufnahme Anspruch haben, ein Kostgeld zu bezahlen. Allein dies stempelt die Anstalt nicht zu einem gewerblichen Unternehmen. Denn wie sich aus den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 8. Februar 1886 (insbesondere § 4) deutlich ergibt, ist dessenungeachtet nicht etwa die Erzielung eines Gewinnes auf dem Anstaltsbetriebe

beabsichtigt, sondern soll nur ein Theil der Betriebskosten der öffentlichen Anstalt durch die Benutzer derselben getragen und damit der Gesamtheit abgenommen werden. Die Kostgelder haben nicht die Natur eines Gewerbeertrages sondern mehr diejenige einer Abgabe für die Benutzung einer öffentlichen Anstalt. Trifft aber danach Art. 62 D.-R. nicht zu, so besteht eine Haftbarkeit des beklagten Staates für allfällige rechtswidrige Handlungen des Direktors der Irrenanstalt nicht. Denn nach eidgenössischem Rechte besteht, wie das Bundesgericht schon häufig ausgesprochen hat, eine Haftung des Staates für Delikte, welche kantonale Staatsbeamte in Besorgung öffentlicher Verwaltungszweige begehen, nicht, es bewendet vielmehr, sofern nicht das kantonale Civil- oder Staatsrecht gemäß der ihm durch Art. 64 D.-R. erteilten Kompetenz etwas anderes statuiert, bei dem Grundsätze, daß einzig der Schädiger haftet (siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes XII, S. 233 Erw. 2). Daß nun nach baselstädtischem Rechte der Staat für unerlaubte Handlungen seiner Beamten allgemein oder doch in Fällen der vorliegenden Art hafte, hat der Kläger nicht behauptet und nicht dargethan, während ihm nach Art. 3 der eidgenössischen Zivilprozessordnung die Anführung der betreffenden kantonalen Rechtsätze obgelegen hätte. Die Schadenersatzforderung des Klägers ist demnach wegen mangelnder Passivlegitimation des Beklagten abzuweisen. Selbst wenn übrigens eine Verantwortlichkeit des Staates für den Direktor der Irrenanstalt bestründe, so könnte doch die Klage nicht gutgeheißen werden. Denn es ist in der That eine schuldhaft rechtswidrige Handlung des Direktors nicht dargethan; es erhellt nicht, daß derselbe am 6. Februar 1891 nach dem Gesetze verpflichtet gewesen sei, den Kläger ohne weiters zu entlasten.

3. Was das zweite Rechtsbegehren der Klage anbelangt, so ist dasselbe, soweit es auf einen Dienstvertrag begründet werden will, nach dem oben Bemerkten ohne weiters unbegründet, da eben ein Dienstvertrag zwischen den Parteien nicht abgeschlossen wurde. Im Uebrigen kann auf dasselbe wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten werden. Denn nachdem eine privatrechtliche Rechenenschaftspflicht des Staates gegenüber dem Kläger, mangels eines zwischen den Parteien bestehenden privatrechtlichen

Rechtsverhältnisses nicht besteht, erscheint die Frage, ob dem Kläger Mittheilungen über seine Behandlung in der Anstalt u. s. w. zu machen seien, lediglich als eine solche der Anwendung von Verwaltungsgrundsätzen, über welche das Bundesgericht gemäß Art. 27, Ziff. 4, D.-G. zu entscheiden nicht kompetent ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das erste Rechtsbegehren der Klage wird abgewiesen; auf das zweite wird Mangels Kompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

71. Urtheil vom 26. Februar 1892 in Sachen Maddrin gegen Basellandschaft.

A. Am 30. Dezember 1890, gegen Mittag, ließ der Staat Basellandschaft im Bachbette der Birz bei Birzfelden Nagelfluszfelsen, welche aus dem Bachbette vorstanden, sprengen, um Steine zum Hinterpflastern der Querschwellen im Birzbette zu gewinnen. Bei Ausführung dieser Arbeit befand sich der Wuhmeister Jourdan in MuttENZ in der Nähe; dieselbe wurde von dessen Sohn Albert geleitet und in Verbindung mit zwei Arbeitern, Jauslin und Daubscher, ausgeführt. Nachdem ein erster Sprengschuß bloß Risse hervorgebracht hatte, wurde durch einen zweiten Schuß der Felsen gesprengt. Dabei flogen einige Stücke über die in der Nähe befindlichen Häuser des Dorfes Birzfelden hinweg; eines derselben traf die 32jährige Ehefrau des Holzhackers Maddrin, welche auf dem Heimwege aus der Fabrik, in welcher sie arbeitete, in einer Entfernung von circa 150 Meter auf der Straße beim Dekonomiegebäude des Gasthauses zum „Bären“ vorbeiging, so unglücklich an den Kopf, daß sie nach kurzer Zeit starb. Durch ein anderes Sprengstück wurde eine Katharina Stark, die vor einem Hause sich befand, am rechten Beine verletzt. Bei der Sprengarbeit waren keine besondern Vorsichtsmaßregeln, wie Auflegen von Holz oder Ausstellen von Wachen, getroffen worden. Der Staat Basellandschaft (welcher die Katharina Stark mit 300 Fr.

entschädigte) anerbote dem im Jahre 1851 geborenen Chemann Maddrin im Wege der Güte eine Entschädigung von 2000 Fr.; Maddrin wies indessen dieses Anerbieten zurück und betrat den Rechtsweg.

B. Mit Klageschrift vom 9. Mai 1891 stellt er beim Bundesgerichte den Antrag: Beklagter (der Staat Baselland) soll zur Bezahlung von 10,048 Fr. sammt Zins zu 5 % seit 30. Dezember 1890 verurtheilt werden, indem er wesentlich geltend macht: Für die fragliche Sprengarbeit habe ein plausibler Grund nicht vorgelegen. Bei deren Ausführung sei weder der Wuhmeister noch der Wasserbauinspektor, denen die Leitung solcher Wasserbauarbeiten obliege, anwesend gewesen und es habe dabei an der allergewöhnlichsten Sorgfalt gefehlt. Es sei überhaupt grob fahrlässig gewesen, daß auf so geringe Entfernung von menschlichen Wohnungen und einer, zumal um die Mittagszeit, sehr belebten öffentlichen Straße Sprengarbeiten vorgenommen worden seien. Sodann seien offenbar zu starke Schüsse geladen worden und liege eine grobe Fahrlässigkeit jedenfalls darin, daß alle, auch die primitivsten Sicherheitsmaßregeln verabsäumt worden seien; nämlich das Zudecken des Schußlagers mit einer Faszine u. dgl., um die Steine zusammenzuhalten und ihre Fluggeschwindigkeit zu schwächen. Die einzige Erklärung des Unfalles liege überhaupt darin, daß die drei beim Sprengen beschäftigten Arbeiter ihrer Aufgabe völlig unkundig gewesen seien und es an sachverständiger Aufsicht und Leitung gefehlt habe. Der Staat Basellandschaft hafte für seine Angestellten, da er nach dem Bemerkten nicht nur den ihm nach Art. 62 D.-K. obliegenden Entlastungsbeweis nicht erbracht habe, sondern gegentheils erwiesen sei, daß es an jeder Sorgfalt gefehlt habe. Der Beklagte sei daher für den vollen Schaden nach Art. 51 und 54 D.-K. verantwortlich. Der Kläger sei nun als Holzhacker auf einen bescheidenen Verdienst angewiesen und sei je nach den Witterungsverhältnissen oft 14 Tage bis 3 Wochen ohne Verdienst. Die Ehefrau, mit der er seit 1882 verheirathet gewesen, habe als Fabrikarbeiterin einen Durchschnittsverdienst von 13 Fr. 60 Cts. per Woche gleich 707 Fr. 20 Cts. per Jahr gehabt. Außerdem habe sie ihm die Haushaltung und Wäsche besorgt, die Kleider geflickt, das Essen bereitet u. s. w. Auf diese